

Beratungsunterlage zu

TOP 3 Erarbeitung der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes

Beschluss

Der Planungsausschuss stimmt der vorgelegten Vorgehensweise zur Erarbeitung eines Anhörungsentwurfes zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller zu. Dies betrifft im Besonderen folgende Punkte:

- *Die Gesamtfortschreibung soll die Fortschreibung aller Fachkapitel des Regionalplanes beinhalten, jedoch unter Verzicht auf die Fortschreibung des Fachkapitels Windkraft.*
- *Die Neubearbeitung des Fachkapitels Rohstoffsicherung soll zeitgleich mit der Gesamtfortschreibung erfolgen. Ein gleichzeitiger Satzungsbeschluss des Fachkapitels Rohstoffsicherung mit der Gesamtfortschreibung ist anzustreben. Bei einer zeitlichen Verzögerung der Planungen könnte jedoch auch ein getrennter Satzungsbeschluss notwendig werden.*
- *Der Landschaftsrahmenplan wird bei der Gesamtfortschreibung in den Regionalplan integriert.*
- *Der Maßstab 1:100.000 für die gebietsscharfen Festlegungen in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan ist auch weiterhin beizubehalten.*
- *Einzelne Fachkapitel und ggf. einzelne Festlegungen sollen in den Gremien des Verbandes vorberaten werden.*
- *Festlegungen zur Abgrenzung der zentralörtlichen Versorgungskerne (Einzelhandelsgroßprojekte), die Festlegungen der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Regionalbedeutsame Gewerbegebiete) oder auch die Flächensicherung für die Rohstoffsicherung sollen mit den betroffenen Kommunen vorberaten werden. Eine Vorberatung kann auch bei regionsweiten Festlegungen im Einzelfall notwendig werden.*

Ein Regionalplan ist die zusammenfassende, überörtliche Leitvorstellung zur Ordnung und Entwicklung einer Region. Er stellt einen querschnittsorientierten, koordinierenden Handlungsrahmen für die Bereiche Siedlung, Infrastruktur, Wirtschaft und Freiraum dar. Der Erarbeitung eines Regionalplanes sind die aktuellen rechtlichen Bestimmungen zu Grunde zu legen. Zudem sind die prognostizierten sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen und die daraus abgeleiteten Vorgaben übergeordneter Planungsebenen zu berücksichtigen. Gegenüber den Städten und Gemeinden sind eine gewisse Flexibilität und Handlungsspiel-

räume zu wahren. Damit diesen Anforderungen entsprochen werden kann, ist der Regionalplan in gewissen Abständen durch Fortschreibung anzupassen.

In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 28.11.2007 hat die Verbandsversammlung beschlossen, „den derzeit rechtsgültigen Regionalplan aus dem Jahr 1987 fortzuschreiben“. Zahlreiche Vorarbeiten für eine Gesamtfortschreibung sind bereits erfolgt oder werden derzeit durchgeführt. Auf Grund der Dringlichkeit der Fortschreibung des Fachkapitels Windkraft haben sich die Arbeiten an der Gesamtfortschreibung in den letzten drei bis vier Jahren verzögert. Nach dem erfolgten Satzungsbeschluss zur Fortschreibung des Kapitels Windkraft am 14. April dieses Jahres sind diese Arbeiten nun abgeschlossen. Die Verbandsverwaltung kann sich nun wieder verstärkt der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes widmen.

Inhalte der Gesamtfortschreibung

Die Inhalte des Regionalplanes Donau-Iller werden durch den „Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller“, zuletzt geändert im September 2011, geregelt.

Art. 19 des Staatsvertrages: Form und Inhalt

(1) Der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Form als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Die Ziele sind durch den Buchstaben „Z“, die Grundsätze sind durch den Buchstaben „G“ zu kennzeichnen. Im Regionalplan sind die verbindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung des Bundes und der beiden Länder nach Maßgabe der Leitvorstellung und des Gegenstromprinzips zu konkretisieren; Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit), enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur der Region.

Dazu sind im Regionalplan festzulegen:

1. Unterzentren und Kleinzentren; im Verdichtungsraum kann von der Festlegung von Kleinzentren abgesehen werden,
2. regionale Entwicklungsachsen, soweit sie zur grenzüberschreitenden Entwicklung erforderlich sind,
3. Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen eine verstärkte Siedlungstätigkeit stattfinden soll (Siedlungsbereiche) und Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, vor allem aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll,
4. regionale Grünzüge und Grünzäsuren,
5. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz,

6. Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen sowie Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.

Im Regionalplan können festgelegt werden:

1. Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe,
2. Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, vor allem für Naturschutz und Landschaftspflege, für Bodenerhaltung, für Landwirtschaft, für Forstwirtschaft und für Waldfunktionen sowie für Erholung,
3. Standorte und Trassen für Infrastrukturvorhaben.

Gesamtfortschreibung statt Fortschreibung kapitelweise

Der aus dem Jahr 1987 stammende Regionalplan der Region Donau-Iller soll gesamt fortgeschrieben werden. In baden-württembergischen Regionen sind Gesamtfortschreibungen der Regionalpläne üblich, in bayerischen Regionen hingegen die Fortschreibung einzelner Kapitel des Regionalplanes. Insbesondere der überfachliche Ansatz eines Regionalplanes mit gebietsscharfen Festsetzungen zu den Bereichen Freiraumschutz, Siedlungs- und Verkehrswesen sowie zahlreichen weiteren Aspekten erfordert bei der Festlegung einzelner Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete die Berücksichtigung und Abstimmung aller anderen geplanten Festsetzungen. Da abgesehen von den Bereichen Rohstoffsicherung und Windkraft alle weiteren Kapitel des Regionalplanes zumindest in ihren Grundlagen noch aus den 1980er Jahren stammen, sind alle diese Bestandteile des Regionalplanes fortschreibungsbedürftig. Eine Gesamtfortschreibung und somit die gleichzeitige Bearbeitung aller Bereiche bzw. Fachkapitel ist der schrittweisen Bearbeitung von Teilkapiteln in der Region Donau-Iller deshalb vorzuziehen.

Verzicht auf Fortschreibung Fachkapitel Windkraft

Das Fachkapitel Windkraft (Genehmigung der 5. Teilfortschreibung wird demnächst erwartet) ist aktuell in den vergangenen rund vier Jahren erarbeitet worden. Auf eine Neubearbeitung des Kapitels Windkraft im Rahmen der anstehenden Gesamtfortschreibung soll deshalb verzichtet werden. Die in der 5. Teilfortschreibung erarbeiteten Festlegungen werden in den neuen Regionalplan übernommen.

Neubearbeitung des Fachkapitels Rohstoffsicherung

Auch die Rohstoffsicherung (2. Teilfortschreibung: Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen im Bereich der Grimmelfinger Graupensande auf dem Hochsträß, in Kraft seit dem 03. April 2004 und 3. Teilfortschreibung: Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, in Kraft seit dem 11. Juli 2006) ist gegenüber dem Gesamtregionalplan jüngerer Datums. Der Rohstoffbedarf ist durchschnittlich noch für ca. acht bis zehn Jahre durch die Festsetzungen der Rohstoffsicherung aus den Jahren 2004 und 2006 gedeckt. In der Geschäftsstelle sind in den vergangenen drei Jahren dennoch einige Neuanträge für Rohstoffabbau außer-

halb der festgelegten Vorranggebiete und teilweise auch außerhalb der festgelegten Vorbehaltsgebiete eingegangen. Insbesondere bei den Kiesen und Sanden gelangen bereits heute einige Abbaubetriebe mit ihren Abbaustellen an ihre Grenzen. Deshalb wurden kürzlich Gespräche mit den geologischen Diensten der Länder sowie mit den Industrieverbänden in Baden-Württemberg und Bayern geführt. Auch nach deren Auskunft wird eine zeitnahe Fortschreibung der Rohstoffsicherung in der Region Donau-Iller für sinnvoll erachtet. Die Neubearbeitung der Rohstoffsicherung sollte deshalb im Zuge der laufenden Erarbeitung der Gesamtfortschreibung erfolgen. Die umfangreichen Arbeiten für die Rohstoffsicherung könnten sich jedoch als längerfristig gegenüber der Erarbeitung der anderen Kapitel der Gesamtfortschreibung erweisen. Sollte dies der Fall sein, so sollte heute noch offen gelassen werden, ob ein überarbeitetes Kapitel Rohstoffsicherung Bestandteil der Gesamtfortschreibung sein wird oder ggf. als eigenständige Teilfortschreibung nach der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes als Satzung beschlossen und zur Genehmigung eingereicht wird.

Integration des Landschaftsrahmenplanes in den Regionalplan

Ein Landschaftsrahmenplan dient gemäß § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes der Darstellung der überörtlich konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Nach § 11 des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes sind die Landschaftsrahmenpläne von den Trägern der Regionalplanung aufzustellen. Im Freistaat Bayern ist der Landschaftsrahmenplan kein eigenständiger Fachplan, sondern wird i.d.R. in den Regionalplan integriert. Die für die Region wichtigen naturschutzfachlichen Aspekte werden hier unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen in den Regionalplan aufgenommen.

Da gemäß Art. 18 des Staatsvertrags die Vorschriften des bayerischen Landesplanungsgesetzes über die Ausarbeitung und die Aufstellung von Raumordnungsplänen anzuwenden sind, wird vorgeschlagen auch in Bezug auf den Landschaftsrahmenplan dem bayerischen Modell zu folgen. In den letzten Jahren wurden fachliche Grundlagen für die Landschaftsrahmenplanung in der Region als Einzelgutachten erarbeitet und i.d.R. veröffentlicht. Dazu gehören die Regionale Biotopverbundplanung, die Klimaanalyse, das Landschaftsbild, die Erholung sowie Regionalbedeutsame Kulturdenkmale und Kulturlandschaften. Des Weiteren liegen Fachbeiträge der Fachbehörden für die Themen Wasserwirtschaft und Land- und Forstwirtschaft vor. Im Rahmen des Regionalplans werden diese Themen zusammengeführt und Ziele und Maßnahmen abgeleitet, die über regionalplanerische Flächensicherungen umgesetzt werden.

Der Landschaftsrahmenplan wird somit im Sinne von Art. 4 (1) BayNatSchG in den Regionalplan integriert. Auf einen eigenständigen Landschaftsrahmenplan kann somit verzichtet werden.

Maßstab der Festsetzungen bzw. der Raumnutzungskarte

Im Regionalplan aus dem Jahre 1987 erfolgte die Darstellung der fachlichen Ziele (Raumnutzungskarte) im Maßstab 1:100.000. Im Land Baden-Württemberg wurde die Vorschrift im Jahre 2005 geändert. Regionalpläne sind demnach nur noch im detailreicheren Maßstab 1:50.000 zulässig. Im Freistaat Bayern hingegen wurde der Maßstab 1:100.000 bis heute beibehalten.

Der Maßstab 1:100.000 für die Raumnutzungskarte ermöglicht eine großräumige Übersicht über die gesamte Region auf einem Kartenblatt bei einer noch hinreichenden topographischen Genauigkeit der Festlegungen. Dieser Maßstab soll für die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes beibehalten werden.

Generell werden bei einer Darstellung im Maßstab 1:50.000 gegenüber einer Darstellung im Maßstab 1:100.000 flächenhafte Festlegungen mit einer vervierfachen Flächengröße und damit einer entsprechend höheren räumlichen Genauigkeit abgebildet. Im Rahmen der 4. und 5. Teilfortschreibung des Regionalplans zur Nutzung der Windkraft wurde aufgrund der vergleichsweise hohen räumlichen Konkretisierungsanforderungen der Festlegungen ein Maßstab von 1:50.000 für die Ausschnittdarstellung in der Raumnutzungskarte zu Grunde gelegt. Auch in Zukunft kann eine Abweichung vom Maßstab 1:100.000 für einzelne Zielfestlegungen im Rahmen von Regionalplanteilfortschreibungen sinnvoll sein.

Für die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes wird vorgeschlagen, dass die zeichnerische Darstellung der zumeist gebietsscharfen Festsetzungen des Regionalplans im Hinblick auf den Maßstab in der Region Donau-Iller grundsätzlich weiterhin im Maßstab 1:100.000 erfolgen sollte. Diese Auffassung des Verbandes soll in den anstehenden Gesprächen mit den zuständigen Ministerien der Länder vertreten werden.

Behandlung in den Gremien des Verbandes

Auf Grund des umfangreichen fachlichen Inhalts eines Regionalplanes wird vorgeschlagen, die einzelnen Fachkapitel oder in Ausnahmen auch einzelne Festlegungen im Planungsausschuss vorab zu beraten.

Frühzeitige Einbeziehung der Kommunen und Landkreise

Einzelne Festlegungen, insbesondere die Abgrenzungen der zentralörtlichen Versorgungskerne (Einzelhandelsstandorte), Festlegungen der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Regionalbedeutsame Gewerbegebiete) oder auch die Flächensicherung für die Rohstoffsicherung sollen mit den betroffenen Kommunen vorberaten werden. Dies kann auch bei regionsweiten Festlegungen im Einzelfall notwendig werden. Beispielsweise ist die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung auf Grund der räumlichen Enge in Kommunen im Verdichtungsbereich der Oberzentren, im Blautal sowie im oberen Illertal bereits heute stark eingeschränkt. Dies gilt auch für Kommunen, bei denen Orte durch fachliche Schutzgebiete umzingelt sind. Geplante Festlegungen im Regionalplan erfordern hier ggf. eine frühzeitige Diskussion mit den Kommunen.